



12000 (in der Antwort anzugeben)

☎ 081 257 25 13/17
☎ 081 257 21 66
✉ info@djsg.gr.ch
www.djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Hofgraben 5, 7000 Chur

An die Adressaten gemäss Verteiler

Chur, im Dezember 2014

Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gebietsreform bringt Änderungen verschiedener Erlasse mit sich. Davon betroffen ist auch die Organisation der Bündner Justiz. Aufgrund der Teilrevision der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2012 werden anstelle der Bezirke die Regionen die Gerichtssprengel für die Regionalgerichte bilden (Art. 71 Abs. 3 nKV). Die Zivil- und Straferichtbarkeit werden künftig von den Regionalgerichten als untere kantonale Gerichte ausgeübt (Art. 54 Ziff. 2 nKV). Als Folge dieser Gebietsreform sind das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, BR 173.000) und weitere 22 Gesetze anzupassen.

Mit der vorliegenden Revision wird die Stellung der künftigen Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte umgesetzt. Die Ausgestaltung der Regionalgerichte soll, mit den notwendigen Änderungen, gleich wie das Kantonsgericht heute geregelt werden. So werden die Rechnung und das Budget eines jeden Regionalgerichts in die Rechnung bzw. ins Budget des Kantons integriert. Jedes der elf Regionalgerichte erhält eine separate Rechnungsrubrik. Analog zum Kantons- und Verwaltungsgericht schliessen die Regionalgerichte Verträge im Namen des Kantons Graubünden, handelnd durch das betreffende Regionalgericht, ab. Dabei übt das Kantonsgericht die Aufsicht über die Regionalgerichte aus und kann Weisungen in administrativen Belangen erlassen. Daneben sind auch terminologische Anpassungen notwendig, da aufgrund der Statuierung der Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte die bisherige Unterscheidung zwischen kantonalen Gerichten und Gerichten keine Bedeutung mehr hat. Zudem nehmen zahlreiche kantonale Erlasse Bezug auf die Terminologie Bezirk, Bezirksgericht, Bezirksgerichtspräsidentin/Bezirksgerichtspräsident. Die betroffenen Erlasse werden im Rahmen der GOG-Teilrevision an die neue Terminologie angepasst.

Gerne geben wir Ihnen die Gelegenheit, zur Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes Stellung zu nehmen. Ihre Bemerkungen können Sie uns bis zum **11. März 2015** einreichen. Die Erwägungen der Regierung sind in den Erläuterungen zusammengefasst. Diese können von der Homepage des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (www.djsg.gr.ch → Themen/Projekte) abgerufen oder beim Departement (081 257 25 16) bestellt werden.

Für Auskünfte steht Ihnen Dr. iur. Regula Hunger, Projektleiterin für Justizfragen, zur Verfügung (Justizfragen@djsg.gr.ch, Tel. 081 257 25 09).

Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit, Ihre Bemühungen und Ihr Interesse und bitte Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Der Vorsteher



Dr. Christian Rathgeb
Regierungsrat

Geht an:

- Kantonsgericht Graubünden
- Verwaltungsgericht Graubünden
- Bezirksgerichte
- Schlichtungsbehörden
- Politische Parteien
- Datenschutzbeauftragter, lic. iur. Thomas Casanova, Kornplatz 2, 7000 Chur
- Bündner Anwaltsverband
- Staatsanwaltschaft
- Standeskanzlei
- Departemente der kantonalen Verwaltung
- Finanzkontrolle